

## S A T Z U N G

der Gemeinde Jossgrund über die  
Benutzung der gemeindlichen  
Kindergärten (Kindergartensatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBL I, S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL I, S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1976 (GVBL I, S. 420). Der §§ 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBL I, S. 225) in der Fassung der Änderungen vom 04.09.1974 (GVBL I, S. 361, 372) und vom 21.12.1976 (GVBL I, S. 532) hat die Gemeindevertretung Jossgrund, Main-Kinzig-Kreis, in der Sitzung am 09. Nov. 1981... die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Träger und Rechtsform

Die Gemeinde Jossgrund unterhält Kindergärten als öffentliche Einrichtung. Durch ihre Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### § 2

#### Aufgabe

Aufgabe der Kindergärten ist es, die Erziehung und Bildung der Kinder die Sorgeberechtigten (§§ 1626 ff, 1705 ff BGB) zu unterstützen und zu ergänzen. Die Erziehungs- und Bildungsaufgabe der Kindergärten soll in engem Kontakt zu den Sorgeberechtigten wahrgenommen werden. Dabei soll die gesamte Entwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote gefördert und seine Gemeinschaftsfähigkeit entwickelt oder gestärkt werden.

§ 3

Aufnahme

- (1) In die Kindergärten der Gemeinde Jossgrund werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen.

Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder ist auf die vom Landesjugendamt festgesetzte und genehmigte Höchstzahl beschränkt.

- (2) Bei Aufnahme sollen soziale und wirtschaftliche Gründe beachtet werden. Insbesondere sollen bevorzugte Aufnahmen solche Kinder finden,
- a) deren sorgeberechtigte Elternteile allein-  
stehend sind und berufstätig sind oder  
werden wollen,
  - b) die aus kinderreichen Familien kommen-  
den (mehr als 2 Kinder unter 16 Jahren),
  - c) wenn der haushaltsführende Elternteil  
durch eine Körperbehinderung oder lang-  
dauernde Erkrankung an der Betreuung und  
Erziehung der Kinder behindert ist,
  - d) wenn ein Arzt, die Erziehungsberatungs-  
stellen oder das Jugendamt u. ä. eine Auf-  
nahme aus gesundheitlichen oder erzieherischen  
Gründen unbedingt für erforderlich erachten,
  - e) wenn die Familie in schlechten, unzurei-  
chenden Wohnverhältnissen lebt.
- (3) Bei Aufnahme ist ein ärztliches Attest vor-  
zulegen, aus dem hervorgeht, daß gegen die  
Aufnahme keine gesundheitlichen Bedenken  
bestehen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme  
besteht nicht. Insbesondere werden nicht auf-  
genommen Kinder,
- a) die an einer ansteckenden oder ekelerre-  
genden Krankheit leiden,
  - b) die nicht frei von Ungeziefer sind,
  - c) deren körperliche oder geistige Entwick-  
lung eine Betreuung in einer Sonderkinderta-  
gesstätte erfordert.

## § 4

### Öffnungszeiten

- (1) Die Kindergärten sind regelmäßig wochentags außer samstags geöffnet. Die Öffnungszeiten liegen im Rahmen der Dienstzeit, die Gemeindevertretung stellt diese durch Beschluß fest. Der Beschluß wird durch Aushang in den Kindergärten bekanntgemacht.
- (2) Während der Ferien der Schulen können die Kindergärten geschlossen werden. Die Schließung legt die Gemeinde durch Beschluß fest. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt durch Aushang in den Kindergärten.
- (3) Wenn einzelne oder alle Kindergärten aus zwingenden Gründen geschlossen werden müssen, so werden die Sorgeberechtigten verständigt.

## § 5

### Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Zur Gewährleistung einer geregelten Kindergartenarbeit i. S. d. § 3 wird erwartet, daß die Kinder regelmäßig den Kindergarten besuchen. Sie sollen spätestens bis 8.30 Uhr im Kindergarten eintreffen.
- (2) Wenn ein Kind den Kindergarten nicht besuchen kann, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, der Kindergartenleitung das Fehlen ihres Kindes unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Nach Benachrichtigung der Eltern sollen die Kinder an den vom Gesundheitsamt im Kindergarten durchzuführenden Reihenuntersuchungen teilnehmen. Eine Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes müssen die Sorgeberechtigten die Kindergartenleitung unverzüglich benachrichtigen. Das Kind darf in diesen Fällen den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## § 6

### Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in dem Kindergarten und endet mit der Entlassung durch das Kindergartenpersonal.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers über die Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder vom und zum Kindergarten.
- (3) Gestatten die Sorgeberechtigten, daß ihr Kind den Heimweg allein oder ohne geeignete Begleitperson antritt, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Kindergartenleitung abzugeben.
- (4) Die Kinder sind unfallversichert.
- (4) Im Kindergarten abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Kindergartenpersonals vorliegt.

## § 7

### Ausschluß vom Kindergartenbesuch

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Kindertageseinrichtung von den Sorgeberechtigten nicht eingehalten wird oder
- b) die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für zwei Monate im Rückstand sind oder
- c) durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung entsteht.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Kindergartengebührensatzung erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft.

Der Gemeindevorstand

gez. Korn

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Jossgrund in der Neufassung vom 08.12.1977 veröffentlicht und in Bad Orber Anzeiger Nr. 49 bekannt gegeben.

6485 Jossgrund, den 25.11.1981